

022 K 010/16



## AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 07. Mai 2025, 11:00 Uhr,  
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.  
Obergeschoss, Saal 127**

das im Erbbaugrundbuch von Recklinghausen Blatt 8564 eingetragene  
Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Erbbaurecht für 109 Jahre ab dem 24.08.1938 an dem Grundstück,  
Gemarkung Recklinghausen, Flur 536, Flurstück 48, Gebäude- und  
Freifläche, Hochstraße 27 a, groß: 658 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers zur  
Veräußerung des Erbbaurechtes sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek,  
Grund- oder Rentenschuld sowie einer Reallast.

Es handelt sich um ein Zweifamilienwohnhaus (Wohnfl. ca. 208 m<sup>2</sup>) mit  
Hofgebäude (Nutzfläche ca. 22 m<sup>2</sup>) und Doppelgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 280.152,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 100.01.2025